SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30

FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DER SCHMALFELDER STRASSE" ZWISCHEN RADENSWEG, VORHANDENER WIESENLANDSCHAFT, GLOCKENGIESSERWALL, "ACHTER DE KARK," KIRCHENSTRASSE, SCHMALFELDER STRASSE

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1.000 (0 10 20 30 40 50 100 m)

Hergestellt vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein

Vervielfältigung genehmigt 9318 S 48 /78

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763).

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) X2 sowie § 82 Abs.1+4 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom .... mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet "östlich der Schmalfelder Straße" zwischen Radensweg, vorhandener Wiesenlandschaft, Glockengießerwall, "Achter de Kark", Kirchenstraße, Schmalfelder Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B: TEXT

1. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante. (§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG)
2. Sattel- und Walmdächer sind mit einer Dachneigung von 35° bis 48° auszuführen.
   (§ 82 LBO) ~~Gemäß § 31 Abs.1 BBauG kann die Untere Bauaufsicht Ausnahmen von den Festsetzungen "Sattel- und Walmdach" zulassen, wenn verschiedene geneigte Dachformen kombiniert werden sollen und dem Bauvorhaben eine besondere gestalterische Idee zugrunde liegt. (§ 9 Abs.4 BBauG)~~
3. Zur Wahrung des Erscheinungsbildes der alten Bebauung an der Kirchenstraße im Teilgebiet 1 können die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die Belange des Brandschutzes gewahrt werden.
4. Die festgesetzten Bäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind in Abstimmung mit den Grundstückszufahrten zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

STRASSENPROFILE

A B C D E F

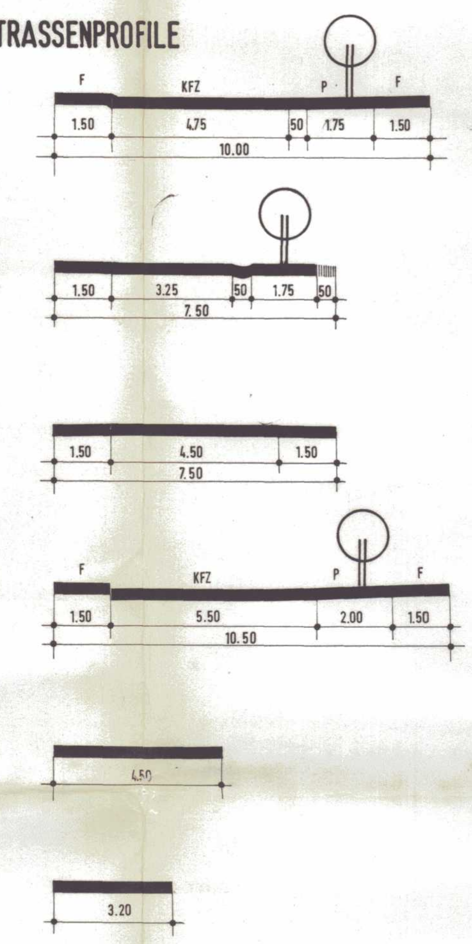

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7	BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4	BauNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6	BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16+17	BauNVO
0.2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
(0.25)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5	BauNVO
	BAUWEISE	§ 9/1/2	BBauG
0	OFFENE BAUWEISE	§ 22/2	BauNVO
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2	BauNVO
D	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2	BauNVO
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22/2	BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2	BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3	BauNVO
	ELEKTRISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNG (FREILEITUNG)	§ 9/1/13	BBauG
	" " " KÜNFTIG FORTFALLEND	"	"
	HAUPTABWASSERLEITUNG	§ 9/1/13	BBauG
T	TRAFOSTATION	§ 9/1/12	BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/11	BBauG
V	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, VERKEHRSRUHIGER BEREICH	§ 9/1/11	BBauG
W	WANDERWEG	§ 9/1/11	BBauG
	WASSERFLÄCHEN	§ 9/1/16	BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / PARKANLAGE	§ 9/1/15	BBauG
	SPIELPLATZ	§ 9/1/15	BBauG
gr + fr + ltr	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21	BBauG
R	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES / REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN	§ 9/1/16	BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/10	BBauG
	BÄUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25 b	BBauG
	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25 a	BBauG
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 82	LBO
SD	SATTELDACH	§ 82	LBO
WD	WALMDACH	§ 82	LBO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN.
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
2/10	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	FAHRBAHN
	GEHWEG
	SICHTDREIECK
9	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN
	HÖHENLINIEN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25.000

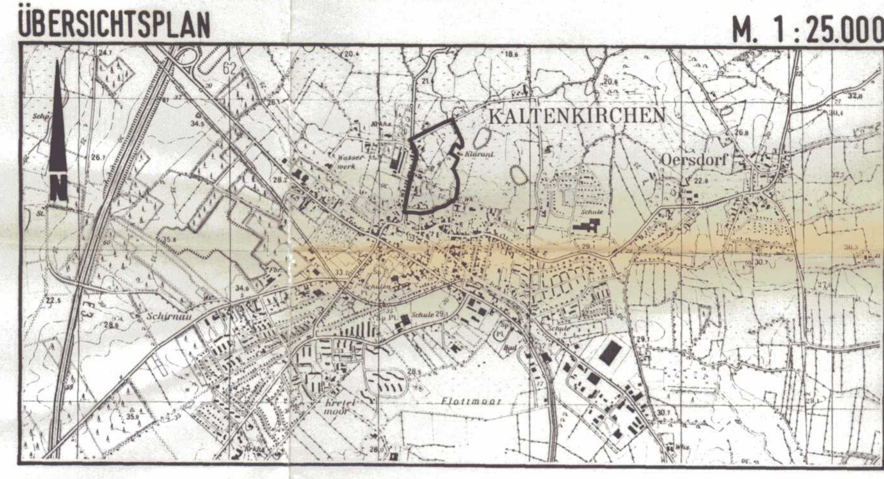

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 16.02.1982. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ... ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG .... 13.03.1982 ERFOLGT.

...ENKIRCHEN, DEN 22.09.1986

- BÜRGERMEISTER -

...VERFASSER 14.7.86
...DRICHSEN HOGE BECKER TENNERT
...itekten BDA + Stadtplaner SRL
...erstr.2 2300 Kiel Tel. 5 15 08

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 29.11.1982 DURCHGEFÜHRT WORDEN / AUF ~~BESCHLUSS DER ... VOM ... IST NACH § 2a ABS. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1986

STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG

- BÜRGERMEISTER -

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.03.1983 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1986

- BÜRGERMEISTER -

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 29.10.1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1986

- BÜRGERMEISTER -

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.12.1985 BIS ZUM 20.01.1986 WÄHREND DER DIENSTZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.12.1985 UND AM 12.12.1985 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG UND IM HEIMATSPIEGEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1986

- BÜRGERMEISTER -

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12. AUG. 1986 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

BAD SEGEBERG, DEN 12. AUG. 1986

- LEITER DES KATASTERAMTES -

...STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ...NKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 24.06.1986 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1986

- BÜRGERMEISTER -

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 24.06.1986 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 24.09.1986 GEBILLIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1986

- BÜRGERMEISTER -

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 21.12.1986 AZ IV2/61.21/1 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

KALTENKIRCHEN, DEN 10.11.1987

Begl.: Rehi-Wke (Rehilthe) gez. Fehrs

- BÜRGERMEISTER -

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 18.08.1987 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 21.12.1987 AZ IV2/61.21/47h. BESTÄTIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 06.01.1988

- BÜRGERMEISTER -

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 06.01.1988

- BÜRGERMEISTER -

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 04.02.88 + 10.02.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 11.02.88 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 02.03.1988

- BÜRGERMEISTER -

Da die Planzeichnung nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, ist eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.
Kaltenkirchen, den 10.11.1987
gez. Fehrs
Bürgermeister
Begl.: Rehi-Wke (Rehilthe)

X1 bis X3 = Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 18.08.87 und Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 21.12.86, Az. IV2/61.21/1
Kaltenkirchen, den 10.11.1987
Stadt Kaltenkirchen
Der Magistrat
gez. Fehrs
Bürgermeister
Begl. Rehi-Wke (Rehilthe)

3. Ausfertigung